



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Hallen- und Freibades (Osserbad) des Marktes Lam (Osserbad-Gebührensatzung)

vom 02.11.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) erlässt der Markt Lam folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Hallen- und Freibades („Osserbad“) erhebt der Markt Lam Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritt- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenerhebung und -arten

- (1) Die Badegebühr wird durch Lösung einer Eintrittskarte entrichtet. Ausgegeben werden Einzel-, Zehner-, Saison- und Jahreskarten.
 - a. **Einzelkarte**
Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades.



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Hallen-
und Freibades (Osserbad) des Marktes Lam
(Osserbad-Gebührensatzung)**

vom 02.11.2023

b. Zehnerkarten

Zehnerkarten berechtigen zum mindestens zehnmaligen Betreten des Bades.

c. Saisonkarten

Als Saisonkarte wird eine sog. „Sommerferienkarte“ ausgegeben. Sie gilt für die jeweilige Dauer der Sommerferien des Bundeslandes Bayern und wird nur an Kinder/Jugendliche entsprechend der Definition in § 5 Abs. 2 dieser Satzung ausgegeben.

d. Jahreskarten

Jahreskarten gelten 13 Monate ab dem Ausstellungsdatum; sie sind personenbezogen und nicht übertragbar.

Folgende Gebühren werden erhoben:

e. Kursgebühren

Kursgebühren werden vom Veranstalter eines Kurses (z.B. Rehasport- oder sonstiger Sport- bzw. Schimmkurs) nach Abschluss eines gesonderten Vertrags mit dem Markt Lam pauschal je Kursstunde erhoben. Sie berechtigen die Teilnehmer des Kurses und den Kursleiter/die Kursleiterin zum Betreten des Osserbades zum Zwecke der jeweiligen Kursteilnahme und nur für die Dauer des jeweiligen Kurses. Sie werden dem Veranstalter nachträglich durch den Markt Lam in Rechnung gestellt. Kursgebühren berechtigen die Teilnehmer nicht zur Benutzung des Osserbades im Sinne der Benutzungssatzung; hierfür ist eine individuelle Eintrittskarte nach den Buchstaben a. bis d. erforderlich.

f. Sonstige Gebühren

Bei Verlust des Garderobenschlüssel ist ein Wertersatz in Höhe von 75,00 € zu leisten.

- (2) Die Eintrittskarte ist dem Bad- bzw. Kassenpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt generell für alle ausgegebenen Eintrittskarten, falls beim angewendeten Kassensystem Karten zum Verbleib beim Besucher ausgegeben werden. Der Benutzer ist zur Entrichtung einer Nachgebühr verpflichtet, wenn er ohne gültige Eintrittskarte im Bad angetroffen wird. Als Nachgebühr ist der doppelte Betrag der Normalgebühr zu entrichten.
- (3) Bei Missbrauch oder versuchtem Missbrauch der Zehner-, Saison oder Jahreskarte wird die Karte unverzüglich eingezogen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Restguthaben.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (5) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden gegen aktuelle Karten mit gleicher Restlaufzeit oder Restguthaben (bei Zehnerkarten) umgetauscht.



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Hallen-
und Freibades (Osserbad) des Marktes Lam
(Osserbad-Gebührensatzung)**

vom 02.11.2023

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad betragen:

Tageskarte Erwachsener	11,00 €
Tageskarte Kinder/Jugendliche	7,00 €
Tageskarte Erwachsene mit Gästekarte	10,00 €
Minikarte	18,50 €
Minikarte mit Gästekarte	17,50 €
Maxikarte	28,50 €
Maxikarte mit Gästekarte	26,00 €
Feierabendtarif Erwachsene	7,00 €
Feierabendtarif Kinder/Jugendliche	5,00 €
Gruppentarif je Erwachsenen	9,00 €
Gruppentarif je Kind/Jugendlicher	4,50 €
	Ganzjährig
10er-Karte Erwachsene	84,00 €
10er-Karte Kinder/Jugendliche	46,00 €
Jahreskarte Erwachsene	230,00 €
Jahreskarte Kinder/Jugendliche	115,00 €
Jahreskarte Familie	420,00 €
Gruppentarif Schulklassen je Schüler/in	3,00 €
Sommerferienkarte	46,00 €
Kursgebühr je 45 Minuten	35,00 €



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Hallen-
und Freibades (Osserbad) des Marktes Lam
(Osserbad-Gebührensatzung)**

vom 02.11.2023

- (2) Es gelten als Kinder/Jugendliche im Sinne des Abs. 1:
- a. Personen vom vollendetem 6. bis 18. Lebensjahr (nach 6. bis 18. Geburtstag)
 - b. Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten ohne eigenes Einkommen
 - c. Bundesfreiwilligendienstleistende
 - d. Schwerbehinderte ab 70 % GdB
 - e. Inhaber der Goldenen Ehrenamtskarte
- jedoch nur bei Vorlage entsprechender Ausweise im Original.
- (3) Personen über 18 Jahre (also nach dem 18. Geburtstag) gelten als Erwachsene, sofern Sie nicht gem. Abs. 2 Buchst. b. bis d. als Kinder/Jugendliche gelten. § 6 bleibt unberührt.
- (4) Der ermäßigte Eintritt für Personen mit Gästekarte wird nur bei Vorlage der Gästekarte gewährt. Gästekarteninhabern sind die Besitzer der Silbernen Ehrenamtskarte gleichgestellt.
- (5) Der Feierabendtarif kann ab 17.00 Uhr eines jeden Öffnungstages gewählt werden.
- (6) Die Minikarte gilt für einen Erwachsenen und bis zu zwei Kindern/Jugendlichen.
- (7) Die Maxikarte gilt für bis zu zwei Erwachsene mit bis zu drei Kindern/Jugendlichen.
- (8) Bei allen Mini- bzw. Maxikarten wird keine weitere Ermäßigung gewährt, ausgenommen bei Vorlage der Gästekarte.
- (9) Als Familie im Sinne der Jahreskarte Familie gelten Eltern oder Lebenspartner/innen mit eigenen oder adoptierten Kindern bis zu deren vollendetem 18. Lebensjahr (also bis zum 18. Geburtstag) die unter der gleichen Anschrift wohnen.
- (10) Der Gruppentarif wird für Gruppen ab zehn Personen gewährt.
- (11) Der Gruppentarif Schulklassen gilt nur für Schulklassen, die das Hallen- und Freibad im Rahmen des Schulunterrichts besuchen.
- (12) Die Sommerferienkarte gilt nur für Kinder/Jugendliche. Sie berechtigt zum unbegrenzten Eintritt während der jeweiligen Schulsommerferienzeit für das Land Bayern.



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Hallen-
und Freibades (Osserbad) des Marktes Lam
(Osserbad-Gebührensatzung)**

vom 02.11.2023

§ 6

Gebührenermäßigung und freier Eintritt

(1) Freien Eintritt haben

- a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (also bis zum 6. Geburtstag),
- b. Schwerbehinderte bei 100 % GdB bei Vorlage eines Ausweises
- c. eine Begleitperson einer schwerbehinderten Person mit 100 % GdB, sofern dies im Ausweis durch das Merkzeichen B nachgewiesen wird
- d. Lehrkräfte im Rahmen des Besuchs des Osserbads durch eine Schulklasse im Rahmen eines Schulausflugs oder des Schulunterrichts
- e. Inhaber einer gültigen Gästekarte LAMER WINKEL mit dem Sonderaufdruck „OSSERBAD PLUS“ während der Gültigkeitsdauer der Karten
- f. Inhaber einer gültigen „aktivCARD Bayerischer Wald“ erhalten während der Gültigkeitsdauer der Karte einen freien Tageseintritt pro Kalendertag
- g. Inhaber einer Gästekarte LAMER WINKEL erhalten einmalig während der Gültigkeitsdauer der Karte freien Eintritt ab 17:00 Uhr („Schnuppereintritt“). Bei Aufzahlung des Differenzbetrags des jeweils gültigen Feierabendtarifs auf den jeweils gültigen regulären Tageskartenpreis wird ein Tageseintritt gewährt.
- h. Kinder mit einem Wertgutschein aus dem Raiffeisenbank Bonusheft erhalten freien Eintritt. Der Wertgutschein kann alternativ auf eine Eintrittskarte in dem ein Kindereintritt enthalten ist (z.B. Mini- oder Maxikarte) mit seinem jeweiligen Wert angerechnet werden.
- i. Inhaber einer vom Markt Lam ausgegeben Freikarte (in Form einer Tageskarte oder eines Eintrittsgutscheins).

- (2) Gebührenermäßigungen und freier Eintritt werden nur bei Vorlage entsprechender Ausweise im Original gewährt.
- (3) Eine gesonderte Gebühr für die Benutzung der Sauna wird nicht erhoben. Die Benutzung ist in den Gebühren enthalten.
- (4) Weitere Sonderregelungen können vom Marktgemeinderat beschlossen werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen. In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister.



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Hallen-
und Freibades (Osserbad) des Marktes Lam
(Osserbad-Gebührensatzung)**

vom 02.11.2023

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Hallen- und Freibad Lam vom 05.10.2011 außer Kraft.

Lam, den 02.11.2023

Markt Lam

Paul Roßberger, 1. Bürgermeister

